

2. Änderungsbeschluss

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung ergeht in dem Flurbereinigungsverfahren Bürstadt-Bobstadt B 44 folgender Änderungsbeschluss:

1. Von dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Bürstadt	Flur 5	Nr. 1, 2/1, 27/1, 30/2, 31/2, 32/4, 37/1
--------------------	--------	--

2. Zu dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Bobstadt	Flur 2	Nr. 169
	Flur 7	Nr. 134/4
Gemarkung Riedrode	Flur 2	Nr. 68
Gemarkung Bürstadt	Flur 5	Nr. 27/3
	Flur 42	Nr. 27/2, 30/2, 41– 44, 46– 49, 50/2

Die Verfahrensfläche vergrößert sich hiermit um ca. 7ha und beträgt nunmehr ca. 724ha.

Die vom Verfahren ausgeschlossenen sowie die neu zugezogenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

Die Gebietsübersichtskarte kann während der Dienststunden beim AfB Heppenheim, Tiergartenstraße 7 B, 64646 Heppenheim, Zimmer 113 eingesehen werden.

3. Begründung

Unter 1. aufgeführte Flurstücke:

Aufgrund der Teilumlegung der Stadt Bürstadt wird die Verfahrensgrenze angepasst.

Unter 2. aufgeführte Flurstücke:

Die Flurstücke Gemarkung Bobstadt, Flur 2, Nr. 169 und Gemarkung Riedrode Flur 2 Nr. 68 waren im Flurbereinigungsbeschluss und dem hierzu ergangenen 1. Änderungsbeschluss nicht aufgeführt.

Auf dem Flurstück Gemarkung Bobstadt, Flur 7, Nr. 134/4 befindet sich ein aus dem Verfahrensgebiet führender Radweg. Es wird deshalb zugezogen.

Das aus der Zerlegung des Flurstücks Gemarkung Bürstadt, Flur 5, Nr. 27/1 entstandene Flurstück 27/3 verbleibt im Flurbereinigungsverfahren.

Zur besseren Arrondierung werden die Flurstücke Gemarkung Bürstadt, Flur 42, Nr. 27/2, 30/2, 41 bis 44, 46 bis 49 und 50/2 zugezogen. Diese Flurstücke werden abzugsfrei gestellt da sie bereits dem Altverfahren Bürstadt unterlagen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 1 Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement in 64646 Heppenheim, Tiergartenstraße 7 B, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

L.S.

Heppenheim, den 17.12.2009
Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Tiergartenstraße 7 B
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Steinebrunner)